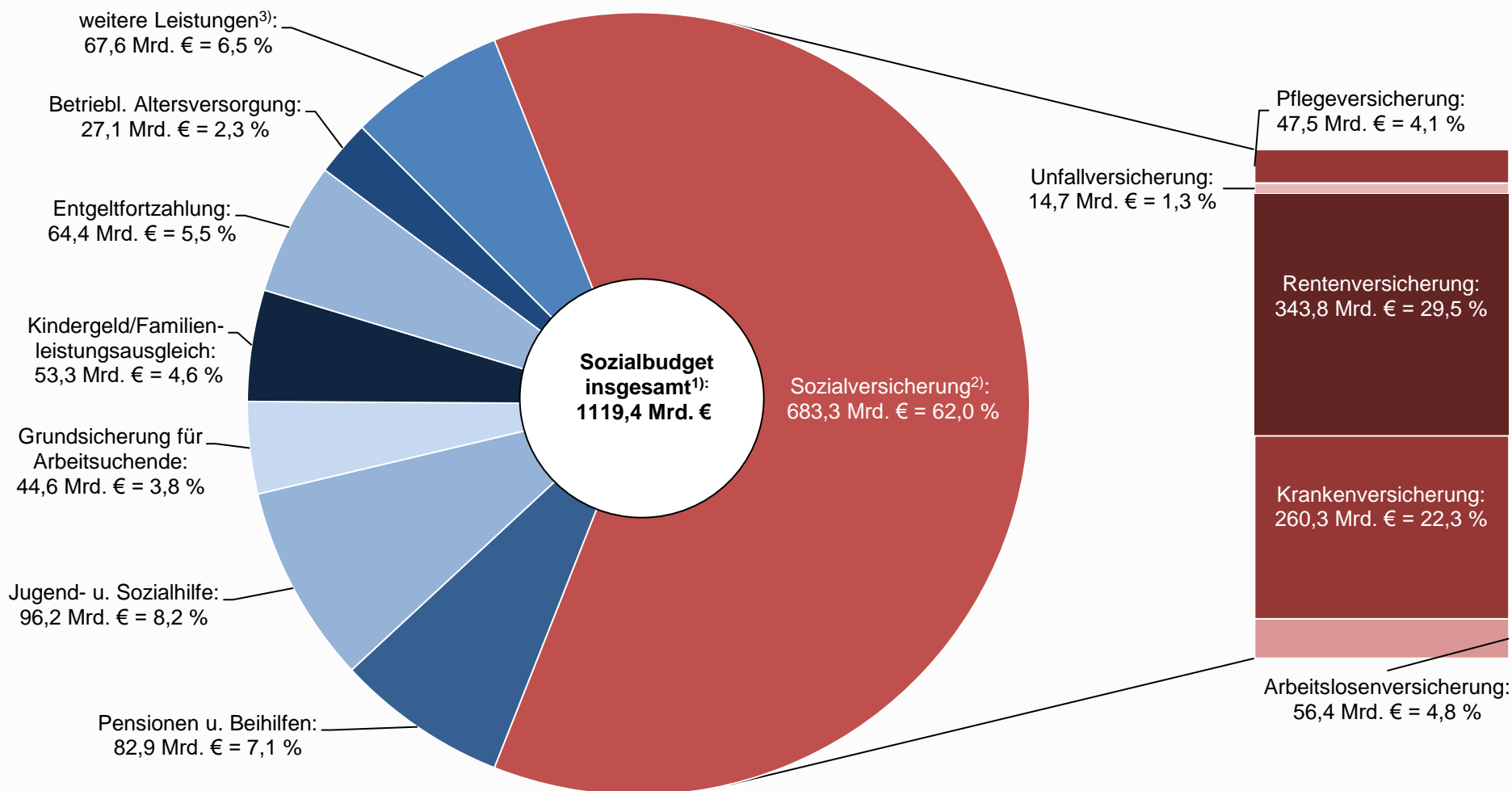


## ■ Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2020\*

In Mrd. Euro und in % aller Sozialleistungen



\*) Geschätzte Werte <sup>1)</sup> Sozialbudget insgesamt u. allgemeine Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates <sup>2)</sup> Ohne wechselseitige Verrechnung der einzelnen Institutionen. Summenbildung u. isolierte Prozentuierung sind nicht möglich. <sup>3)</sup> u.a. Wohngeld, BAföG, Elterngeld, PKV

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021), Sozialbudget

## Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2020

Das System der Sozialen Sicherung in Deutschland weist eine Vielzahl von Leistungen auf. Die Liste reicht von A bis Z, von der Ausbildungsförderung bis zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Sämtliche Leistungen werden im Sozialbudget, das von der Bundesregierung regelmäßig ermittelt und veröffentlicht wird, erfasst. In der Summe aller Leistungen errechnet sich für 2020 ein Volumen von rund 1.120 Mrd. Euro.

Strukturiert man diese Leistungen nach Institutionen bzw. Systemen wird ersichtlich, warum der deutsche Sozialstaat als Sozialversicherungsstaat bezeichnet werden kann. Nahezu zwei Drittel aller Leistungen (62,0 %) entfallen auf die fünf Zweige der Sozialversicherung. Allein die Gesetzliche Rentenversicherung und die Gesetzliche Krankenversicherung decken mit 29,5 % und 22,3 % insgesamt mehr als die Hälfte aller Sozialausgaben ab. Dieses hohe Gewicht der Sozialversicherung hat sich in den zurückliegenden Jahren kaum verändert (vgl. [Abbildung II.4](#)).

Im Vergleich zur Renten- und Krankenversicherung fallen die quantitativen Dimensionen der anderen Systeme außerhalb der Sozialversicherung, die entweder als Arbeitgeberleistungen ausgestaltet sind (so Entgeltfortzahlung und betriebliche Altersversorgung) oder als steuerfinanzierte Leistungen unmittelbar über die öffentlichen Haushalte abgewickelt werden, deutlich ab.

Von größerem Gewicht sind die Pensions- und Beihilfeausgaben für die Beamten. Mit einem Leistungsanteil von 7,2 % haben sie eine größere Bedeutung als die nach dem Fürsorgeprinzip ausgerichteten Systeme „Sozialhilfe (3,6 %), Kinder- und Jugendhilfe“ (4,6 %) und „Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II“ (3,8 %). Die Arbeitgeberleistungen „Entgeltfortzahlung“ und „betriebliche Altersversorgung (Privatwirtschaft)“ kommen zusammen auf einen Anteil von 7,8 %. Die Ausgaben im Rahmen des Familienleistungsausgleichs umfassen im Wesentlichen die Kosten für das Kindergeld bzw. für die steuerlichen Freibeträge (4,6 %).

Die anderen, in der Abbildung nicht weiter differenzierten Ausgaben setzen sich aus einer Fülle von Positionen zusammen. Zu nennen u.a. sind die Ausbildungsförderung, das Elterngeld, das Wohngeld, die Entschädigungssysteme (Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich), die Alterssicherung für Landwirte, die Versorgungswerke der freien Berufe, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und die Grundleistungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

### Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Sozialbudgetrechnung der Bundesregierung. Die Werte für 2020 sind geschätzt. Die Einzelpositionen berücksichtigen nicht die wechselseitige Verrechnung der einzelnen Institutionen. Summenbildung und isolierte Prozentuierung sind deshalb nicht möglich. Die Anteilswerte sind den Daten des Sozialbudgets entnommen.

Erfasst werden alle Leistungen, die öffentlich finanziert werden und/oder auf gesetzlicher, verpflichtender Grundlage beruhen. Nicht erfasst werden hingegen die freiwilligen (und nicht geförderten) privaten Aufwendungen im Feld der sozialen Sicherung, z. B. für private Lebensversicherungen. Berücksichtigt werden zudem nur jene Leistungen, deren Erbringung erwerbsförmig und gegen Entgelt erfolgt. Dies bedeutet, dass die unentgeltlichen sozialen Hilfsleistungen im Kontext von Familie, Nachbarschaft, Selbsthilfegruppen und sozialem Ehrenamt außerhalb des Blickfeldes bleiben.

In den zurückliegenden Jahren sind immer wieder - dies insbesondere in Anpassung an die Vorgaben der EU zur Erstellung einheitlicher Sozialstatistiken - Veränderungen in den Berechnungsverfahren des Sozialbudgets vorgenommen worden. So werden ab 2009 die Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung als Sozialleistungen erfasst. Nicht mehr berücksichtigt hingegen werden steuerlichen Leistungen jenseits des Familienleistungsausgleichs (über Freibeträge und Splittingverfahren), was zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Ausgaben führt.